

auch dort bereits von dem zu großen Zubrang vom Studium der Rechtswissenschaft abgemahnt. Ich glaube daher, daß, so lange hierunter keine Verminderung eintritt, auch dem beregten Uebelstande nicht abzuhelfen sein wird.

Abg. Sachse: Die Deputation ist bei dem Schlufsantrage des Berichtes von der Idee ausgegangen, daß das hohe Justizministerium, obwohl es die vorliegende Frage bereits wiederholt in Erwägung gezogen hat, dennoch den in beiden Kammern ausgedrückten Wünschen einige Rechnung tragen werde. Ich erkenne vollständig an, daß das Justizministerium in seinem Rechte gewesen ist, als es durch die Verordnung vom 21. Februar v. J. die Zahl der zu immatriculirenden Rechtscandidaten herabsetzte. Es ist dieses Recht bereits von frühern Ständeversammlungen als eine Maßregel der Verwaltung dem Ministerium zugewiesen worden. Die Beschwerdeführer können sich nicht auf den Grundsatz berufen, daß ein Gesetz keine auf die Vergangenheit zurückwirkende Kraft haben dürfe. Abgesehen davon, daß in dieser Beziehung wiederholt Ausnahmefälle vorkommen, welche fast der Regel gleichkommen, so steht diesem Grundsatz auch ein anderer wichtiger legislativer Grundsatz entgegen, der, daß kein Staatsbürger Anspruch auf Stabilität der Gesetzgebung hat. Wenn ich dessenungeachtet für den von der Deputation gestellten Antrag gestimmt habe und stimmen werde, so geschah dies aus Billigkeitsgefühl in Rücksicht auf die mißliche Lage der Petenten einerseits, andererseits in der Erinnerung, daß die Staatsregierung bei Erlassung von Gesetzen und Ergreifung von Verwaltungsmaßregeln immer bemüht gewesen ist, durch überleitende Bestimmungen denjenigen Personen Schonung angedeihen zu lassen, welche durch die neuen Einrichtungen unmittelbar und empfindlich in ihrer Existenz betroffen werden. Endlich stimme ich auch deshalb dafür, weil hier nur eine Immatriculation von achtzehn Rechtscandidaten in Frage kommt und von dieser wohl nicht eine bedenkliche Ueberhäufung des Advocatenstandes zu befürchten sein wird.

Staatsminister Dr. v. Zschinsky: Die hohen Kammern haben bereits anerkannt, daß außerordentliche Advocatenimmatriculationen, wie dergleichen früher erfolgt sind, gar nichts helfen. Sie haben das Uebel, von dem jetzt gesprochen worden ist, nicht beseitigt, vielmehr noch die nachtheilige Folge gehabt, daß die jungen Leute sich nun um so weniger von dem Studium der Rechtswissenschaft haben abhalten lassen, da sie gesehen, daß, wenn es einmal viele Rechtscandidaten giebt, die Regierung dann durch eine außerordentliche Immatriculation nachhilft.

Abg. Haberkorn: Der Herr Staatsminister hat uns eröffnet, daß bereits viermal im Ministerium der Justiz Erwägungen, ob eine außerordentliche Immatriculation stattfinden könne, vorgenommen, sie aber jedesmal mit Nein beantwortet worden seien, und es kommt allerdings, wenn

die Kammern nochmals den gleichen Weg anempfehlen, eine fünfte Erwägung in Frage. Ich glaube aber doch, daß die Kammer bei diesem Antrage stehen bleiben muß und die Petition nicht auf sich beruhen lassen darf; denn wenn von beiden Kammern, der ersten wie der zweiten, abermalige Erwägung erbeten wird, so hoffe ich, wird die Staatsregierung doch einige Rücksicht darauf nehmen. Wenn der Herr Staatsminister, wofür ich ihm verbindlich danke, die Zahl der ältern Rechtscandidaten angab, so kann diese Zahl keinen Einfluß auf unsern Beschluß ausüben, denn die meisten derselben befinden sich im Staatsdienste, werden auch in demselben bleiben und daher an sich von dieser Frage nicht berührt, es kann dies vielmehr nur rücksichtlich solcher sein, welche den Staatsdienst, sei es aus was immer für einem Grunde, aufgeben wollen. Die Zahl dieser aber kann nach den jetzigen Erfahrungen nicht gar zu bedeutend sein und wird sich dadurch die vom Herrn Staatsminister angegebene Ziffer sehr vermindern. Meine Frage bezog sich aber auf etwas Anderes. Es heißt nämlich im Berichte unsrer Deputation:

„es ist zu bemerken, daß von 239 Rechtscandidaten, deren Specimina bis zum 21. Februar 1857 approbirt sind, überhaupt 50 um Immatriculation gebeten haben, daß der zunächst an der Reihe stehende Rechtscandidat am 12. Februar 1853 seine Probefchriften zur Prüfung eingereicht hat und daß im Jahre 1854 ein Gleiches von 84 Rechtscandidaten geschehen ist.“

Wenn nun derjenige Rechtscandidat, welcher am 12. December 1853 die Probefchriften zur Prüfung eingereicht hat, der nächste zur Advocatur ist, so kann die Anzahl derjenigen Rechtscandidaten, welche von da weg bis zum 20. Juni 1854, den Tag, wo die Verordnung erschien, speciminirt haben, nicht mehr gar zu groß sein und meine Ansicht ging eben dahin, damit diese Rechtscandidaten nicht doppelt hart von zwei Verordnungen getroffen würden, in Bezug auf sie eine Ausnahme zu machen und sie zu recipiren. Deshalb sagte ich, es würde interessant sein, die Zahl der Rechtscandidaten zu erfahren, welche zwischen dem 12. December 1853 und dem 20. Juni 1854 die Specimina approbirt erhalten haben. Darauf hat der Herr Staatsminister aber nicht geantwortet und es war dies wohl auch nicht zu verlangen, weil er auf diese Frage nicht vorbereitet sein konnte. Kann meiner Ansicht nach die Zahl dieser Candidaten nicht so bedeutend sein, so ist auch deshalb die Sache schon der nochmaligen Erwägung werth.

Staatsminister Dr. v. Zschinsky: Ich kann dem Abgeordneten auf die letzte Bemerkung nur so viel sagen, daß im Jahre 1854 überhaupt 84 Rechtscandidaten die Approbation ihrer Specimina erlangt haben; man kann also wohl annehmen, daß auf die erste Hälfte des Jahres auch die Hälfte dieser Zahl kommt.